

Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für AsylwerberInnen

Alexandra Österreicher

Arbeitsmarktservice OÖ, AusländerInnenfachzentrum

November 2017



Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für AsylwerberInnen

- **„Saisonkontingent“**
 - mit Beschäftigungsbewilligung
 - **Branchen**
 - Land- und Forstwirtschaft (1x im Jahr)
 - Erntehelfer in der Landwirtschaft (1x im Jahr)
 - Tourismus (2x im Jahr Winter / Sommer) Achtung sehr wenig Plätze!

- **Lehre für jugendliche AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**
 - mit Beschäftigungsbewilligung über die **GESAMTE** Lehrzeit

Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für AsylwerberInnen

- **Ferial- und Berufspraktika, Volontariat**
 - ❖ mit Anzeigenbestätigung
- **Bewilligungsfreie selbständige Erwerbstätigkeit**
 - ❖ ohne Beschäftigungsbewilligung
- **Bewilligungsfreie gemeinnützige Tätigkeit**
 - ❖ ohne Beschäftigungsbewilligung
- **Dienstleistungsscheck**
 - ❖ ohne Beschäftigungsbewilligung

Saisonbewilligungen für AsylwerberInnen

▪ Saisonbewilligung im Landwirtschaftskontingent

- ❖ maximal 9 Monate im Kontingent im Zeitraum von 12 Monaten
- ❖ Erntehelferkontingent (6 Wochen)



Saisonbewilligungen für AsylwerberInnen

▪ Saisonbewilligung im Tourismuskontingent

- ❖ pro Jahr gibt es ein Sommer- und ein Winterkontingent
- ❖ maximale Gesamtbeschäftigung 9 Monate in 12 Monate



Saisonbewilligungen für AsylwerberInnen

- Ein Wechsel zwischen Landwirtschafts- und Tourismuskontingent ist möglich
- Jedoch darf die Gesamtdauer von 9 Monaten in den letzten 12 Monaten nicht überschritten werden
- Dienstgeber muss um eine Beschäftigungsbewilligung beim zuständigen Betriebssitz AMS ansuchen
- Eine Beschäftigungsbewilligung kann nur dann ausgestellt werden, wenn Sie bereits seit **3 Monate zum Asylverfahren zugelassen** sind.

Lehre für AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

- Es muss bereits ein Arbeitgeber mit einer konkreten Lehrstelle vorhanden sein
- Arbeitsmarktprüfung
- Arbeitgeber muss um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen
- Sie mindestens 3 Monate zum Asylverfahren zugelassen sind



www.shutterstock.com · 538830622



www.shutterstock.com · 257886503



www.shutterstock.com · 380428930



Lehre für AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

- Eine Lehre ist grundsätzlich in jedem Beruf möglich
- Es gibt jedoch eine Lehrstellenmangelliste mit derzeit 38 Lehrberufen die für Oberösterreich gültig ist
 - Zum Bsp. Koch/Köchin, Tischler/in, Maurer/in, Bäcker/in, Einzelhandelskaufmann/frau, Metalltechniker/in,.....
 - In diesen Berufen wurde bereits ein Mangel festgestellt, daher verkürzt sich die Dauer der Arbeitsmarktprüfung



Lehre für AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

- **Antragssteller ist immer der Dienstgeber**
- **Antragsformular auf der Homepage des AMS oder bei der regionalen Geschäftsstelle:**
- **Dienstgeber füllt Antragsformular vollständig aus und übermittelt dieses, mit einer Kopie der weißen Aufenthaltsberechtigungskarte §51AsylG an die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS.**
- **Das AMS überprüft die rechtlichen Voraussetzungen (auch Abfrage beim BFA über Verfahrensstand) und erteilt die Bewilligung bzw. versagt diese mit Bescheid.**

Wie lange darf ich arbeiten?

- Eine Beschäftigungsbewilligung für eine Lehre wird für die **gesamte Dauer der Lehre plus Behaltefrist** ausgestellt
- Beschäftigungsbewilligung für **maximal 6 Monate** im Rahmen der **Saisonkontingente** in den Branchen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft
- Anspruch auf **Arbeitslosengeld** oder Notstandshilfe
Beschäftigungsbewilligung für 1 Jahr in allen Branchen, Verlängerung möglich.
- **Eine Beschäftigungsbewilligung ist erst möglich, wenn Sie bereits 3 Monate zum Asylverfahren zugelassen ist.**

Ferial- und Berufspraktika

❖ Im Rahmen einer Schulausbildung oder Universität vorgeschriebene Praktika

- Anspruch auf angemessene Entlohnung
- Absolvierung während der Ausbildung (auch in den Ferien) oder unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung

❖ Anzeigenbestätigung vom AMS erforderlich

- Betrieb stellt den Antrag beim zuständigen AMS

Volontariate

- Unentgeltlich – keine Entgelt
- Keine Arbeitspflicht
- Nicht auf Baustellen möglich
- Für Auskünfte betreffend der Unfallversicherung bitte an die AUVA wenden.

Volontariat im klassischen Sinn

- Erweiterung und Vertiefung von bereits vorhandenen Kenntnissen
- Maximal 3 Monate pro Kalenderjahr

Volontariat zur Lehrerprobung

- Für AsylwerberInnen unter 25 Jahren
- Wenn eine Lehre beabsichtigt ist
- Dauer: 3 Monate pro Kalenderjahr / jedoch nicht bei einem Dienstgeber möglich

Ferial- und Berufspraktika & Volontariate

Die Beschäftigung eines Asylwerbers oder einer Asylwerberin als Volontär oder Ferial- oder Berufspraktikant ist vom Betrieb, in dem der/die AsylwerberIn beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS anzuzeigen.

Arbeitserprobungen ohne Volontariatsbestätigung des AMS sind als ungenehmigte Beschäftigung im Sinne des AuslBG zu sehen.

Selbständige Erwerbstätigkeit/Einzelunternehmen und im Rahmen einer Gesellschaft

- Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist bei der zuständigen Gewerbebehörde anzumelden.
- Eine Meldung an die Finanzverwaltung und an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft ist erforderlich
- Bei einigen besonderen Gewerbe, sind spezielle Voraussetzungen erforderlich. Für solche ist vor Beginn der Tätigkeit die Ausstellung eines Gewerbeschein notwendig.

Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist erst möglich, wenn Sie bereits 3 Monate zum Asylverfahren zugelassen ist.

Selbständige Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft

Zusätzlich zu den Punkten bei der selbständigen Tätigkeit im Zuge eines Einzelunternehmers sind noch weitere Punkte zu beachten.

- Ist beabsichtigt die selbständige Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft auszuüben, ist zuvor ein **Feststellungsbescheid** gem. § 2 Abs. 4 beim Arbeitsmarktservice zu beantragen.
- Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend (wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung)

Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist erst möglich, wenn Sie bereits 3 Monate zum Asylverfahren zugelassen ist.

Gemeinnützige Tätigkeit und Hilfstätigkeit im Quartier

Diese sind im Grundversorgungsgesetz-Bund (GVG-B 2005) geregelt, für dessen Vollziehung das BMI zuständig ist:

- ❖ für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen
- ❖ für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde, lt. Leistungskatalog des BMI

Diese Tätigkeiten sind BEWILLIGUNGSFREI!



Hilfstätigkeiten im Quartier

- ❖ Tätigkeiten die im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrer Unterkunft stehen
 - Rasen mähen
 - Küchenbetrieb
 - Reinigung
 - Instandhaltung
 - Transporte
- ❖ Hilfstätigkeiten im Quartier gelten nicht als Arbeitsverhältnis und sind **bewilligungsfrei**.
- ❖ Freiwilligkeit ist vorausgesetzt!

Gemeinnützige Tätigkeit für Bund, Länder und Gemeinde

- ❖ Anlass- bzw. Projektbezogene Tätigkeiten von der jeweiligen Gebietskörperschaft, die nicht auf Dauer ausgerichtet sind und bestehende Arbeitsplätze nicht ersetzen
- ❖ Gemeinnützige Tätigkeiten gelten nicht als Arbeitsverhältnis und sind **bewilligungsfrei**.
- ❖ AsylwerberInnen erhalten einen Anerkennungsbeitrag (ca € 5,- pro Stunde). Grundversorgungsgesetz: Freibetrag € 110,-
- ❖ Freiwilligkeit ist vorausgesetzt!
- ❖ für eine gemeinnützige Tätigkeit gibt es einen Leistungskatalog vom BMI

Dienstleistungsscheck

- ❖ für einfache, haushaltstypische Arbeiten in einer Wohnung, einem Haus oder Garten
- ❖ Nicht für Betriebe oder Büro
- ❖ Sie sind für die Zeit der Beschäftigung unfallversichert
- ❖ pro Stunde mindestens € 11,75 maximal € 583,15 im Monat
Achtung: **Zuverdienstgrenze** Grundversorgung in OÖ € 110,-
- ❖ Der Dienstleistungsscheck ist für kurze befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen und kann für dieselbe Person wiederum befristet wiederholt werden.

Dienstleistungsscheck

- ❖ Sie müssen gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber das Dienstleistungsscheck-Formular ausfüllen und unterschreiben.
- ❖ Sie erhalten nach der Arbeit einen Dienstleistungsscheck in der Höhe ihres Lohnes – diesen lösen Sie bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau oder unter www.dienstleistungsscheck-online.at ein.
- ❖ Sie bekommen Ihr Geld auf Ihr Konto überwiesen oder per Post an Ihre Adresse.

ACHTUNG: Nur für AsylwerberInnen die bereits seit 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind



**Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur
Verfügung.**

**Alexandra Österreicher
AusländerInnenfachzentrum
0732/6963 20935
alexandra.oesterreicher@ams.at**

